Hafengebührensatzung für den Stadthafen/ Hafen Wieck vom ..ଝି3.ଲି..ଅଠୟୁ..der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S.777) in der zurzeit geltenden Fassung, aufgrund der §§ 2, 6 und 12a des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V 2005, S. 146) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Häfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Hafenverordnung M-V vom 17. Mai 2006 (GVOBI. M-V S. 355) in der derzeit geltenden Fassung von der Hafenbehörde gemäß Anlagen SL 1 Hafen Wieck, und SL 3a- Stadthafen gekennzeichnet sind. Die Anlagen sind Gegenstand dieser Satzung.

§ 2 Art der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Häfen werden folgende Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben:
 - Liegegebühr
 - Sondernutzungsgebühr für die landseitige Nutzung des Hafengebietes
 - Elektroenergie- und Wassergestellungsgebühren
- (2) Entgelte für weitere Dienstleistungen des Hafenbetriebes werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3 Gebührenentstehung, Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht bei genehmigter Nutzung mit Beginn des genehmigten Nutzungszeitraumes und bei nicht genehmigter Nutzung mit Beginn der jeweiligen Nutzung der Häfen oder ihrer Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren und Sonderabgaben werden durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben. Die Universitäts- und Hansestadt kann einen Dritten mit dem Inkasso beauftragen. Die Gebühren und Sonderabgaben

werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Werden die festgesetzten Gebühren und Sonderabgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der abzurundenden rückständigen Gebührenschuld zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

(3) Die Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung sind Nettobeträge. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Liegegebühr sind die Schiffseigentümer/innen und die Schiffsführer/innen. Sie haften gesamtschuldnerisch. Beim Umschlag von Schiff zu Schiff haften die Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen beider Schiffe gesamtschuldnerisch.
- (2) Gebührenschuldner der Sondernutzungsgebühr sind die Inhaber der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis bzw. diejenigen, die ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis das landseitige Hafengebiet nutzen.
- (3) Gebührenschuldner für die Elektroenergie- und Wassergestellung sind Schiffseigentümer/innen, Schiffsführer/innen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis, die die Gestellung von Strom und/oder Trinkwasser in Anspruch nehmen.

§ 5 Mitteilungspflicht

- (1) Die Personen, die die Fahrzeuge führen, haben die zur Gebühren- und Sonderabgabenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft der Hafenbehörde oder deren Beauftragten anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden die gültigen Schiffspapiere nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die für die Gebührenberechnung notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.
- (3) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 13 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V.

§ 6 Bemessungsgrundlagen

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Liegegebühr ist die tatsächlich in Anspruch genommene Länge der Uferbefestigung (aufgerundet auf volle Meter) kombiniert mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit für alle Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte zugrunde zu legen.
- (2) Sind Benutzungsgebühren für einen Zeitraum zu entrichten, so ist der Zeitraum maßgebend, für den die Benutzung ausdrücklich gestattet wird. Wird bei der Erteilung der Genehmigung der Zeitpunkt des Beginns der Nutzung nicht genannt, so ist für die Gebührenberechnung der im Antrag angegebene Zeitpunkt, sonst der Zeitpunkt der Genehmigung maßgebend. Wurde eine Nutzung ohne Genehmigung ausgeübt, so sind die Gebühren für den Zeitraum zu entrichten, in dem die Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.
- (3) Für die landseitige Nutzung der Hafenflächen ist eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen. Bemessungsgrundlage ist die beanspruchte Fläche in m² kombiniert mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren des Elektroenergie- und Wasserverbrauches ist der tatsächlich in Anspruch genommene Verbrauch in kWh bzw. Liter. Für die Vorhaltung der Entnahmestellen wird ein Aufschlag auf die jeweils geltenden Tarife des Versorgungsunternehmens erhoben.

§ 7 Allgemeine Gebührenbefreiungen

- (1) Von der Zahlung der Liegegebühren sind befreit:
 - a. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingesetzt werden,
 - b. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
 - c. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
 - d. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage unverschuldet anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten, jeweils bis max. 2 Tage,
 - e. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
 - f. Schiffe, die auf offizielle Einladung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Hafen anlaufen,
 - g. die Schonerbrigg "Greif",

- h. Schiffe und Geräte, die von als gemeinnützig anerkannten Vereinen für Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG M-V genutzt werden,
- i. Schiffe und Geräte, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teil-nehmen, 2 Tage vor bis 2 Tage nach der Veranstaltung.
- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder die von ihr Beauftragten sind befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

II. Höhe der Benutzungsgebühren

§ 8 Liegegebühr

- (1) Für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Geräte, die an den Hafenanlagen gemäß § 1 im Hafen Wieck bzw. Stadthafen einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.
- (2) Die Liegegebühr beträgt
 - (a) für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Geräte bei vorab genehmigter fortlaufender Nutzung (Dauerlieger)
 - je lfd. m beanspruchter Uferbefestigung

75,22 €/a

- Aufschlag für Bereiche, in denen die Stadt Vertragspartner des WSA für die Wasserflächen ist 5,67 €/a
- (b) für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Geräte mit kurzzeitiger Nutzung (Gastlieger)
 - je lfd. m beanspruchter Uferbefestigung

2,32 €/d

(3) Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte, die nur bis zu 6 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen keine Liegegebühren.

§ 9 Sondernutzungsgebühr

- (1) Die Sondernutzungsgebühr beträgt je m 2 und angefangene 30 Tage
 - a) in der Zeit von April bis September

3.00 €

b) in der Zeit von Oktober bis März

1,50 €

- (2) Die Sondernutzungsgebühr für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen oder Geräten auf dem Hafengelände beträgt
 - je Stellplatz a 10,00 m² und Woche

5,00€

§ 10 Energie- und Trinkwasserbereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung von Elektroenergie und Trinkwasser ist eine Bereitstellungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr beinhaltet den Personalaufwand bei der Bereitstellung und Abrechnung des Verbrauches sowie die Herstellungsund Anschaffungskosten der Anlagen.
- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung von Elektroenergie beträgt 0,05 €/kWh und für Trinkwasser 0,003 €/Ltr. zuzüglich der Leistungspreise des Strom- bzw. Wasserversorgers.

III. Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden; bei einer Zuwiderhandlung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung für den Stadthafen/ Hafen Wieck tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Häfen der Stadt vom 22.10.2018 (Beschluss- Nr. B 785-30/18) außer Kraft.

Anlagen:

Lageplan SL 1- Hafen Wieck Lageplan SL 3a- Stadthafen

Greifswald, **22**, 12, 2022

Dr. Stefan Fasstilinder
Oberburgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, 22. 12. 2022

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Greifswald, den 23.12. 2022